Leitfaden für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramts auf Basis der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV idgF; gültig ab 15.11.2021

Hinweis:

Der Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit stellt eine Handreichung des Bundeskanzleramts für Einrichtungen und Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit dar und gibt Empfehlungen zu Zusammenkünften im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit und von betreuten Ferienlagern. Restriktivere Auslegungen sind jederzeit möglich, lockerere Handhabungen sind nicht erlaubt.

Dieses Dokument basiert auf der aktuellen 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-SchuMaV und somit auf den bundesweit gültigen Regelungen.

Regionale Gegebenheiten und Sonderbestimmungen werden nicht berücksichtigt.

Regionale Bestimmungen im Überblick: Corona-Ampel: https://corona-ampel.gv.at/

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundeskanzleramt, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 15. November 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramts und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Inhalt	3
Begriffsbestimmungen	5
Jugendarbeit	5
Betreute Ferienlager	6
Allgemeine Bestimmungen	7
Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr	7
Berechnung der Fristen	9
Maskenpflicht	10
Erhebung von Kontaktdaten	11
COVID-19 Präventionskonzept	12
Bestimmungen zur außerschulischen Jugendarbeit und betreuten Ferienlagern	13
Zusammenkünfte bis 25 Teilnehmende	13
Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmenden	14
Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden	14
Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmenden	15
Für alle Zusammenkünfte gilt	15
Spezielle Empfehlungen	16
1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen	16
1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	17
Checkliste Verdachtsfall	18
1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen	19
1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken	19
1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der	
Personen	19
1.6 Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen und	
Bodenmarkierungen	20
1.7 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen	20
Muster COVID-19-Präventionskonzept	22
COVID-19-Präventionskonzept (§ 1 Abs. 6)	22
Organisation/Verein	22
Bezeichnung der Zusammenkunft	22
Durchführungszeitraum	22
COVID-19-Beauftragte bzwBeauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)	22
1. Spezifische Hygienemaßnahmen	23

Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion	23
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen	23
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und	
Getränken	23
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der	
Personen	23
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und	
Bodenmarkierungen	24
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen	24

Begriffsbestimmungen

Die Bereiche "außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit" und "betreute Ferienlager" (§ 14 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) umfassen folgende Angebote.

Jugendarbeit

Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit (kurz: Jugendarbeit) ist ein sozial- und freizeitpädagogisches Handlungsfeld mit einem sehr weiten und vielfältigen Spektrum an Angeboten, Initiativen und Maßnahmen, die

- der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen dienen,
- die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen (z.B. (vor-)schulischen oder universitären) Bildungssystems oder der durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellten Dienste erbracht werden,
- die ein freiwilliges Angebot in der Freizeit darstellen, an dem Kinder und Jugendliche nicht zur Teilnahme verpflichtet werden können, Mitbestimmungsmöglichkeiten bietet und
- Freizeitaktivitäten zwar betonen, aber auch auf informelles und non-formales Lernen abzielen.

Im Wesentlichen wird Jugendarbeit von den drei Bereichen verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ("Kinder- und Jugendorganisationen"), offene Kinder- und Jugendarbeit (stationär und mobil) sowie Jugendinformation getragen.

Daher sind unter Jugendarbeit **nicht** zu verstehen:

- Anbietende oder Projekte, die vorwiegend kommerzielle (gewinnorientierte) Zwecke verfolgen
- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend sportliche Aktivitäten beinhalten (die sportliche Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)

- Angebote, die ausschließlich oder deutlich überwiegend Aktivitäten im Bereich von Kunst und Kultur beinhalten (die künstlerische bzw. kulturelle Aktivität ist Hauptziel und nicht Methode innerhalb des Angebots)
- Schulische Angebote (im Rahmen des formalen Unterrichts) sowie Freizeitaktivitäten im Rahmen von ganztägigen Schulformen

Betreute Ferienlager

Ferienlager sind Ferienveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die als Gruppenaktivität durchgeführt werden. Ferienlager werden in der Regel als Zeltlager, in Unterkünften mit Selbstversorgung, Jugendherbergen oder ähnlichen Einrichtungen durchgeführt und finden in der Regel mehrtägig statt.

Im Gegensatz zu den Angeboten der Jugendarbeit werden im Sinne des § 13 auch kommerzielle Anbieter von betreuten Ferienlagern verstanden, sofern ihr Angebot ansonsten obigen Grundsätzen der Jugendarbeit folgt.

Allgemeine Bestimmungen

Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

- "1G-Nachweis": Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - i) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - ii) lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.

2. "2G-Nachweis": Nachweis gemäß Z 1 oder ein

- a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARSCoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Gemäß der 5. COVID-19-SchuMaV ist der Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 einem 2G-Nachweis gleichzuhalten, wenn ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines

molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt.

- 3. "2,5G-Nachweis": Nachweis gemäß Z 1 oder 2 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- 4. "3G-Nachweis": Nachweis gemäß Z 1 bis 3 oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.

"Corona-Testpass" - "Ninja-Pass"

Ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, ("Corona-Testpass" - "Ninja-Pass") ist im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. I Nr. 76/1985, unterliegen, einem 2G-Nachweis gleichgestellt.

Im Rahmen des § 14 (außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager) gilt der "Corona-Testpass" - "Ninja-Pass" als 3G-Nachweis auch für nicht mehr schulpflichtige Personen.

Dies gilt jeweils in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.

An den bundesweiten, kostenlosen Testmöglichkeiten können alle Bürgerinnen und Bürger ab dem schulpflichtigen Alter, die wohnhaft in Österreich sind, teilnehmen. Auch Personen, die sich aufgrund ihrer Arbeit, ihres Studiums oder eines Urlaubs in Österreich aufhalten, dürfen teilnehmen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen von Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum **vollendeten 12. Lebensjahr**.

Für eine Zusammenkunft verantwortliche Person ist zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der teilnehmenden Personen ermächtigt:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
- Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist die für eine Zusammenkunft verantwortliche Person berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten ist mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten.

Berechnung der Fristen

Testung: Der Nachweis über ein negatives ("nicht nachgewiesen") Testergebnis ist ab Abstrichabnahme (aus der Bestätigung ersichtlich) für die entsprechende Stundenanzahl gültig.

Beispiel: Abnahme 1.7.2021 14:00 Uhr mit PCR-Test; gültig bis 4.7.2021 14:00 Uhr.

Impfung: Die Frist beginnt am Tag nach der Impfung zu laufen. Sie ist ab der Zweitimpfung bzw. einer weiteren Impfung 360 Tage gültig. Bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, ist sie ab dem 22. Tag nach der Impfung 270 Tage gültig.

Beispiele:

Erstimpfung am 27.5.2021, Zweitimpfung am 1.7.2021; Nachweis gültig ab der Zweitimpfung bis 26.6.2022 24:00 Uhr.

Bei nur einer notwendigen Impfung am 1.7.2021 14:00 Uhr; Nachweis gültig von 23.7.2021 0:00 Uhr bis 28.3.2022 24:00 Uhr.

Weitere Impfung: Erstimpfung am 27.4.2021, Zweitimpfung am 1.6.2021, dritte Impfung am 1.12.2021; Nachweis gültig ab der Drittimpfung bis 26.11.2022 24:00 Uhr.

Maskenpflicht

Als Maske im Sinne der Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard (kurz: Maske).

Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist nach den Bestimmungen des § 3 der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung eine Maske zu tragen. Dazu zählen im Sinne der Verordnung alle ("Indoor"-)Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig betreten werden können. So sind zum Beispiel Straßenunterführungen oder Tunnels davon umfasst, nicht aber Pfarr- oder Gemeindesäle.

Erhebung von Kontaktdaten

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen bei Zusammenkünften Kontaktdaten von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden.

Folgende Daten sind zu erheben:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Ortes

Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die für die Zusammenkunft verantwortliche Person hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

Die Daten müssen von der für die Zusammenkunft verantwortlichen Person für die **Dauer** von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet werden.

Können Kontaktdaten aus berechtigten Gründen der Anonymität nicht erhoben werden, sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen. Dies kann zum Beispiel durch Decknamen, Codes oder ähnliches erfolgen.

Die Erhebung von Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung gilt **nicht** für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt.

COVID-19 Präventionskonzept

Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmende ist ein **COVID-19-Beauftragter** bzw. eine **COVID-19-Beauftragte** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Dieses hat insbesondere zu enthalten:

- 1. Spezifische Hygienemaßnahmen
- 2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- 4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
- 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
- 7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur **geeignete Personen** bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die **Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts** sowie der **örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe**. Der oder die COVID-19-Beauftragte dient als **Ansprechperson** für die Behörden und hat die **Umsetzung** des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

Bestimmungen zur außerschulischen Jugendarbeit und betreuten Ferienlagern

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern (§ 14) gilt § 13 Abs. 3, 4 und 6 sinngemäß (Zusammenkünfte) mit der Maßgabe, dass die für die Zusammenkunft verantwortliche Person die Teilnehmenden auch einlassen darf, wenn sie einen **3G-Nachweis** vorweisen.

Im Allgemeinene gilt die Ausgangregelung nicht für Personen, die einen 2G-Nachweis vorlegen können und für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Ausnahmen:

Von der Ausgangsregelung (§ 2 Abs. 1 Z 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Z 8 der 5. COVID-19-SchuMaV) ist die "Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager" ausgenommen.

Zusammenkünfte bis 25 Teilnehmende

- Für Zusammenkünfte bis zu 25 Teilnehmende gelten keine Einschränkungen es wird empfohlen, die Kriterien gemäß eines 3G-Nachweis einzuhalten.
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmenden

- Teilnehmende ab 12 Jahren müssen einen 3G-Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen und für die Dauer der Zusammenkunft bereithalten.
- Im Rahmen des § 14 (außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager) gilt der "Corona-Testpass" "Ninja-Pass" als 3G-Nachweis auch für nicht mehr schulpflichtige Personen. Dies gilt jeweils in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/2022 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche.
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden

- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Teilnehmende ab 12 Jahren müssen einen 3G-Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen ("Corona-Testpass" - "Ninja-Pass" als 3G-Nachweis) und für die Dauer der Zusammenkunft bereithalten.
- Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter bzw.
 eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmenden

- Diese Zusammenkünfte sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und zusätzlich von dieser zu bewilligen.
- Betreuungspersonen oder Personen zur Durchführung der Zusammenkunft sind nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen.
- Teilnehmende ab 12 Jahren müssen einen 3G-Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen ("Corona-Testpass" - "Ninja-Pass" als 3G-Nachweis) und für die Dauer der Zusammenkunft bereithalten.
- Für diese Zusammenkünfte ist ein COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Kontaktpersonennachverfolgung: Erhebung der Kontaktdaten von Teilnehmenden (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Zusammenkunft (Aufbewahrungsfrist: 28 Tage nach Ende der Zusammenkunft).

Für alle Zusammenkünfte gilt

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden. Voraussetzung dafür ist, dass eine Durchmischung der Teilnehmenden der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies kann durch Maßnahmen wie zum Beispiel räumliche oder bauliche Trennungen bzw. zeitliche Staffelung erfolgen.

Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten unabhängig vom Ort der Zusammenkunft. Sofern die Voraussetzungen für Kundenbereiche (§ 5), Gastgewerbe (§ 6), Beherbergungsbetriebe (§ 7), Sportstätten (§ 8) und Freizeit- und Kultureinrichtungen (§ 9) erfüllt sind, gilt hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr die jeweils strengere Regel (2G-Nachweis statt 3G-Nachweis).

Spezielle Empfehlungen

Als Hilfestellung für die Jugendarbeit wurden "Spezielle Empfehlungen" ausgearbeitet, die im Präventionskonzept berücksichtigt werden können. Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen, empfiehlt das Bundeskanzleramt folgende Maßnahmen.

Generell ist auf das individuelle Sicherheitsbedürfnis Rücksicht zu nehmen. Restriktivere Vorgaben sind jederzeit möglich.

1.1 Spezifische Hygienemaßnahmen

- Abhängig von der Zusammenkunft und Organisationsform sind für alle
 Lebensbereiche Maßnahmen vorzusehen wie Administration, Empfangsbereich,
 Transport, Sanitärbereich, Kantinenbereich, Schlafräume, Quarantänebereich etc.
- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen. Beispiele finden Sie unter: www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html
- Leitfaden bereitstellen Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen
- Anbringen eines Hinweises zum Vorzeigen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten) mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Gesicht (vor allem Mund, Augen, Nase) nicht mit den Fingern berühren.
- Kein Händeschütteln und Umarmen.
- Niesen und Husten in ein Papiertaschentuch oder in die Armbeugen.
- Desinfektion in den Räumlichkeiten insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.

- regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Die Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie (oder ihre Erziehungsberechtigten) dies wünschen.
- Erhebung der Kontaktdaten zur Kontaktpersonennachverfolgung.

Empfehlungen für die Anreise

- Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln und in geschlossenen Räumen in den dazugehörigen Anlagen (z.B. Bahnhof, Verbindungsbauwerke, Bahnsteige, Haltestellen, Stationen, Flughäfen).
- Einhaltung der Bestimmungen betreffend Benützung von Verkehrsmittel (§ 4)
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (MNS) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.

1.2 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Krankheitssymptome:

- Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition:
 1450 anrufen.
- Information an Eltern, dass Kinder und Jugendliche mit akuten Infektionen bitte zu Hause bleiben. Dies gilt ebenso, falls Personen im gleichen Haushalt Symptome aufweisen.
- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort
 (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen
 Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung.
- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, ist es wichtig und auch verpflichtend, die Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu haben, um die Erhebungen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten. Die Kontaktdaten müssen 28 Tage nach der Zusammenkunft aufbewahrt werden.

• Vorhandensein von Quarantäneräumen bei Infektionsverdacht. Bitte auf kind- und jugendgerechte Gestaltung achten.

Checkliste Verdachtsfall

Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Veranstaltungsort verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) Folge zu leisten.
Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folgeleisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) informieren.
Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.
Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung am Veranstaltungsort bleiben müssen.
Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Weiteres finden Sie unter

COVID-19-Leitfaden des BMBWF und des BMSGPK: Hygiene-, Präventions- und Verfahrensleitlinien für Gesundheits- und Bildungsbehörden (PDF, 327 KB) https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona schutz.html

Allgemeine Informationen zum Coronavirus finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/

Bei speziellen Anfragen steht Ihnen das Sozialministerium unter buergerservice@sozialministerium.at oder 0800 201 611 zur Verfügung.

1.3 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang gut sichtbar anzubringen.
 Beispiele finden Sie unter:
 - www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona schutz.html
- Maßnahmen zur Reinigung und Optimierung der Raumhygiene samt Kontaktflächenreinigung (Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion).
- Regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien, Kontaktflächen und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- Möglichkeit zur Händedesinfektion schaffen und Desinfektionsmittel für Kinder unerreichbar verwahren.
- Regelmäßig Hände mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist auszuschließen.

1.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
- Konsumation im Sitzen.
- Ablauf der Ausgabe von Getränken und Speisen regeln.
- Räumliche oder bauliche Trennungen oder zeitliche Stafffelung planen, um eine Durchmischung der Gruppen auszuschließen.

1.5 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- Die Steuerung der Personenströme ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es erfahrungsgemäß zu Personenansammlungen kommt. Diese sind beispielsweise: Eingangs- und Ausgangsbereich, Garderoben, Sanitäranlagen.
- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Zeitliche Staffelung zum Beispiel durch Programmgestaltung.

- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald etc. erweitert.
- Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.
- Festlegen eines Einbahnleitsystems.

1.6 Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

- Markierungen anbringen.
- Terminvereinbarungen werden empfohlen. Vorherige Terminvereinbarungen sind am besten schriftlich (Mail, Chat etc.) zu bestätigen.
- Festlegen eines Einbahnleitsystems.

1.7 Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist es auch zentral, das Thema COVID-19 altersadäquat bei Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und zu erklären, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.

- Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie
 - Maßnahmen laut Präventionskonzept
 - Symptome einer COVID-19-Infektion
 - Erforderlichen Hygieneregelungen und altersadäquate Erklärung des Themas
 - Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulungen können in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.
- Händigen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Präventionskonzept sowie ein Infoblatt zu Symptomen aus.
- Fertigen Sie eine Unterschriftenliste zur Kontaktpersonennachverfolgung mit Angaben zu Name, Kontaktdaten, Zeit, Datum und Ort an.

- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern etc.).
- Gegebenenfalls Bereitstellung von Masken, Einmalhandschuhe etc.
- Schulung zur Testkontrolle / Interpretation der Tests.
- Informationsmaterialien der Kooperation gemeinsam Lesen (Österreichisches Jugendrotkreuz und Österreichischer Buchklub der Jugend): https://www.gemeinsamlesen.at/corona

Muster COVID-19-Präventionskonzept

Hinweise zum Befüllen:

- Tragen Sie den Organisationsnamen bzw. Vereinsnamen und (wenn gewünscht) Ihr Firmenlogo in der Überschrift ein.
- Geben Sie die Kontaktdaten des bzw. der COVID-19 Beauftragten mit Telefon und E-Mail-Adresse bekannt.
- Tragen Sie unter jeder Überschrift die Maßnahmen ein, die zum Erreichen der Hygieneziele eingesetzt werden. Beispiele für Maßnahmen, die genannt werden können, finden Sie im Kapitel "Spezielle Empfehlungen".

Das Konzept muss im Vorhinein nicht vorgelegt werden, aber auf Nachfrage vorgewiesen werden. Drucken Sie daher das fertige Präventionskonzept aus und bewahren Sie dieses im Falle einer Nachfrage in der Administration auf.

COVID-19-Präventionskonzept (§ 1 Abs. 6)

Organisation/Verein

Bezeichnung der Zusammenkunft

Durchführungszeitraum

COVID-19-Beauftragte bzw. -Beauftragter (Name, Adresse, Tel., E-Mail)

1. Spezifische Hygienemaßnahmen

Beispiel: Welche Aktivitäten gibt es bei meiner Zusammenkunft und was kann getan werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren? Gegenstände, Räumlichkeiten, Flächen werden wie oft gereinigt? Wie oft desinfiziert? Kann gelüftet werden? Sind Hinweisschilder zu den Schutzmaßnahmen gut sichtbar angebracht?

2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Beispiele: Kontaktdatenerhebung, Empfehlung an die Teilnehmenden zur Nutzung der "Stopp Corona App", mehr Infos unter "Checkliste Verdachtsfall"

https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona schutz.html

https://www.roteskreuz.at/ich-will-mehr-wissen/coronavirus

3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

Werden Waschräume zu unterschiedlichen Zeiten genützt? Gibt es ausreichend Seifen- und Desinfektionsspender? Keine Verwendung von Handtüchern durch mehrere Personen.

4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

Maßnahmen, die eine geteilte Verwendung von Utensilien wie Trinkbechern etc. ausschließen, Konsumation im Sitzen.

5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

Ist es möglich zwischen den Gruppen den Abstand einzuhalten? Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffelungen oder Terminvereinbarungen möglich? Gibt es ein Einbahnleitsystem?

6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

Sind Maßnahmen wie zeitliche Staffelungen oder Terminvereinbarungen möglich?

7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden in Bezug auf
Hygienemaßnahmen

Erklärvideos, Empfehlungen & Plakate des Roten Kreuzes unter: https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona schutz.html

	Vorname:
Unterschrift, Ort, Datum	Nachname: